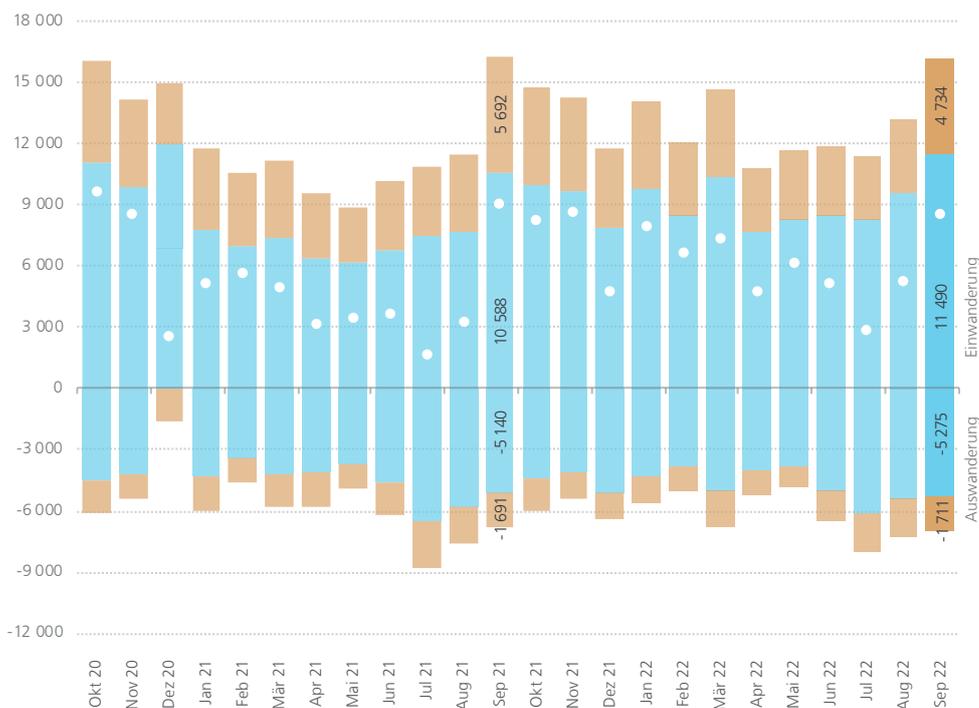




# Statistik Zuwanderung – September 2022

## Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



■ Drittstaaten  
■ EU/EFTA\*  
○ Wanderungssaldo

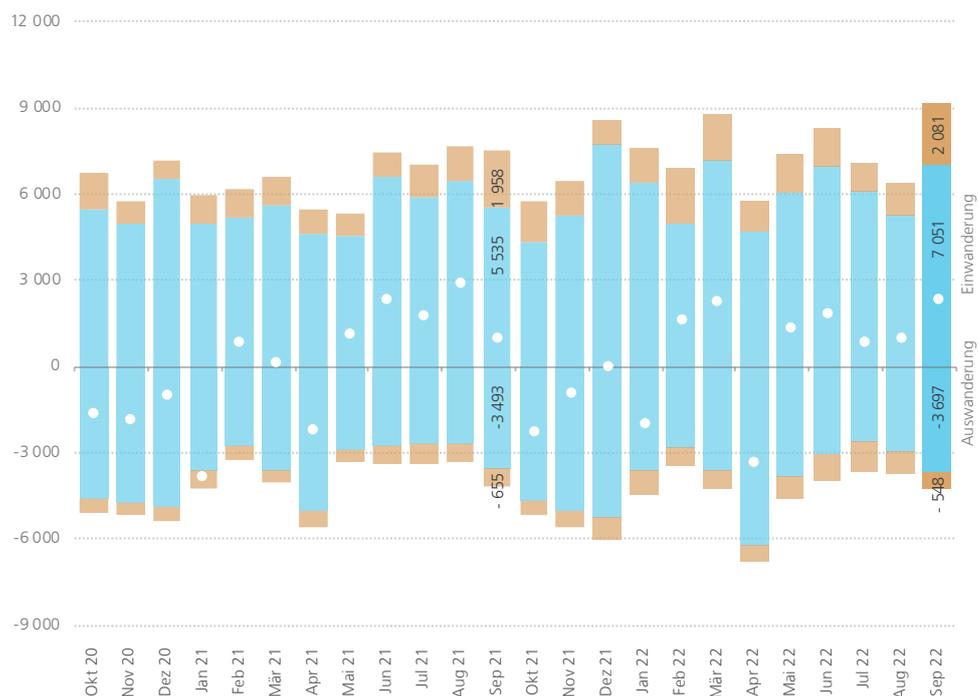
Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im September 2022 8 518 Personen (Vorjahresmonat: 9 013).

Die Einwanderung (Zuzug) in die ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im September 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 0,3% abgenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im September 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 2,3% zugenommen.

\*Bis 31.12.2020 inkl. UK

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



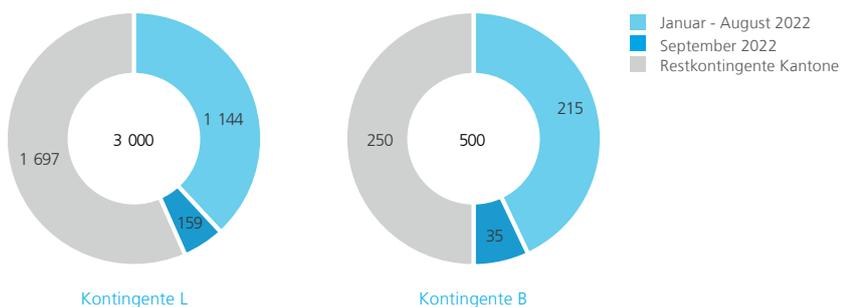
Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im September 2022 2 298 Personen (Vorjahresmonat: 951).

Die Einwanderung (Zuzug) in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im September 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 21,9% zugenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im September 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 2,3% zugenommen.

# Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

## Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)

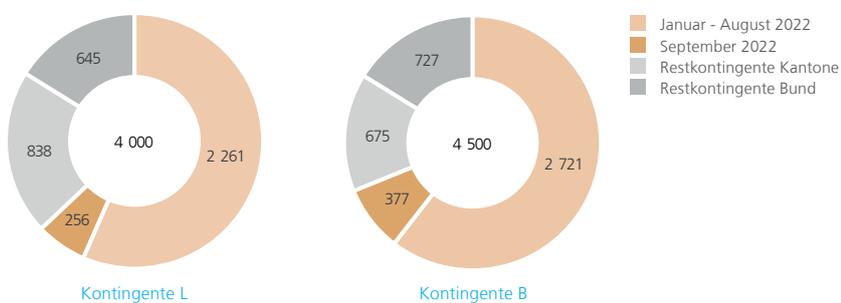


Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2022 3 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben.

Bis Ende September 2022 wurden 43 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 50 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.

Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende September 2022 1 697 L- und 250 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1 476 L- sowie 204 B-Kontingente zur Verfügung.

## Drittstaaten

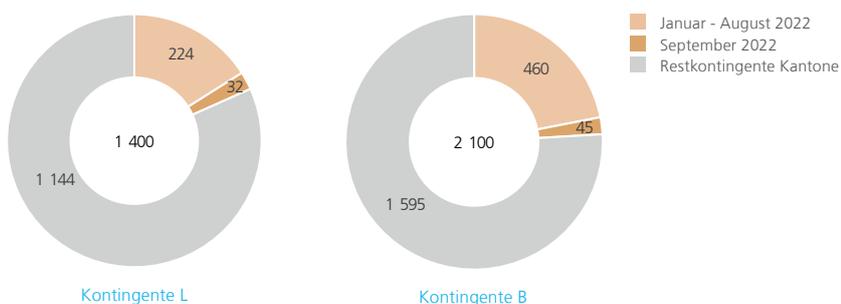


Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2022 4 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung.

Bis Ende September 2022 wurden 63 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 69 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.

Die kantonalen Restbestände betragen Ende September 2022 838 L- und 675 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 645 L- und 727 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1 062 L- und 916 B-Kontingente zur Verfügung.

## Vereinigtes Königreich (UK)



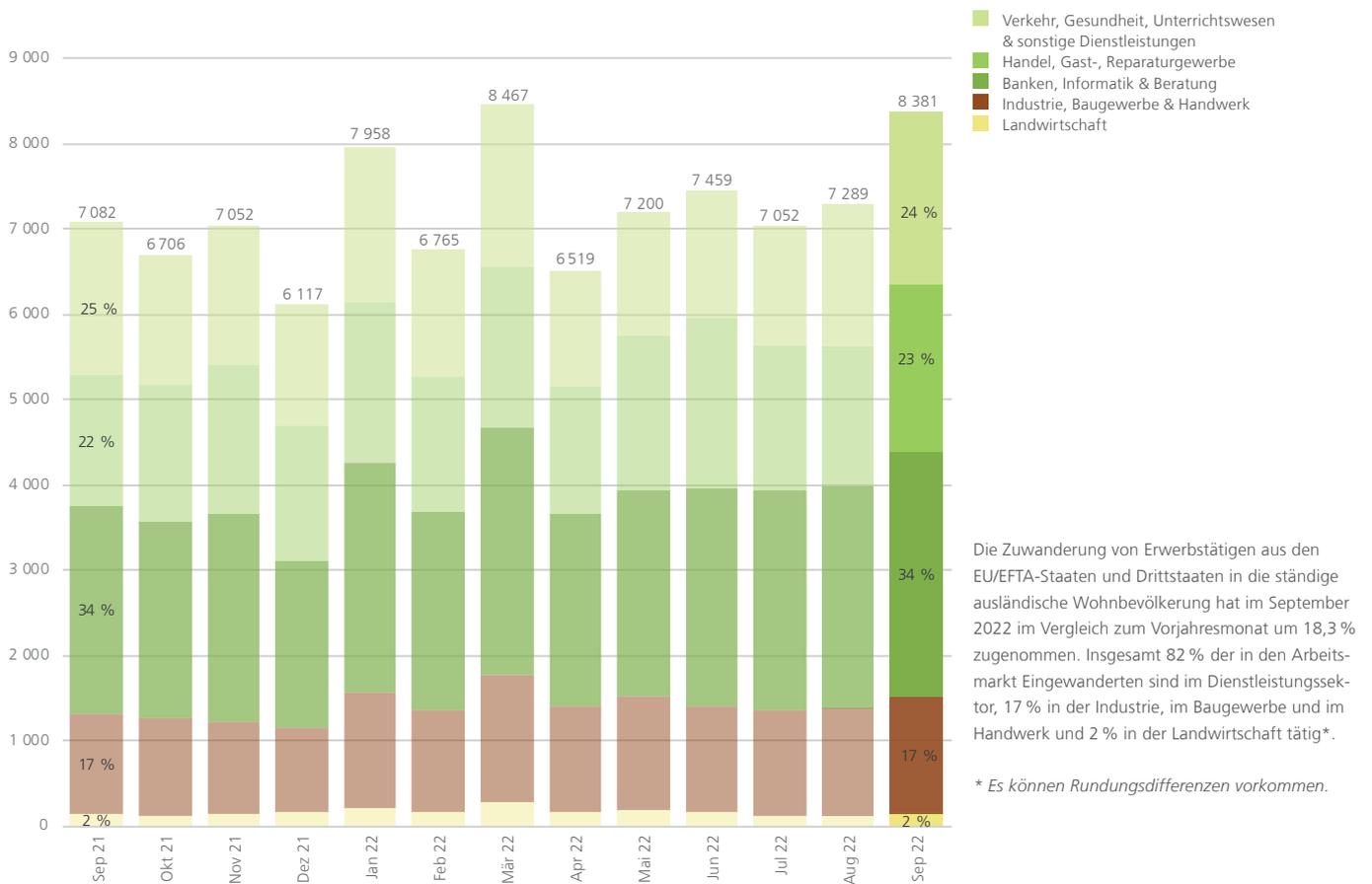
Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2022 1 400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2 100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben.

Bis Ende September 2022 wurden 18 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 24 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.

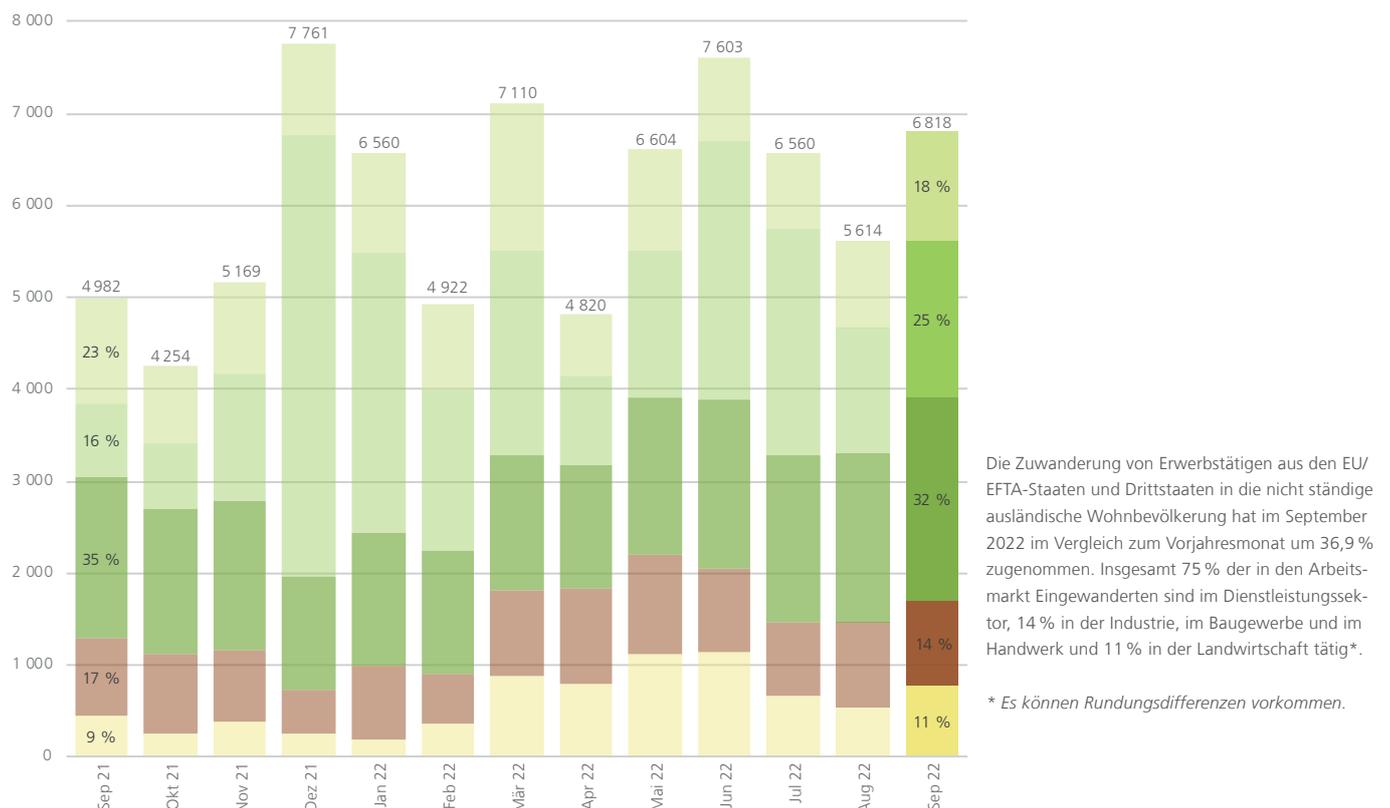
Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende September 2022 1 144 L- und 1 595 B-Kontingente.

# Einwanderung in den Arbeitsmarkt nach Wirtschaftssektoren

## Ständige ausländische Wohnbevölkerung



## Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



# Definition der Begriffe

**AIG:** Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

**Auswanderung (Wegzug):** Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

**Dienstleistungserbringende EU/EFTA:** Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

**Drittstaatsangehörige:** Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

**EFTA:** Zu den EFTA-Staaten gehören - neben der Schweiz - Island, Liechtenstein und Norwegen.

**Einwanderung (Zuzug):** Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

**EU:** Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

**FZA:** Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

**Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung:** Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis N, S oder F) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

**Ständige ausländische Wohnbevölkerung:** Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L  $\geq$  12 Monate und anerkannte Flüchtlinge. Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärin-

nen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen.

**Vereinigtes Königreich (UK):** UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

**VZAE:** Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

**Wanderungssaldo:** Differenz zwischen der Einwanderung und der Auswanderung von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (register-technisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

**Wirtschaftssektor:** Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.